

3.0 Vorbemerkung

Grundlage des Systems der Bevölkerungsstatistik in der Bundesrepublik Deutschland sind die in größeren Zeitabständen stattfindenden Volkszählungen (zuletzt am 25. 5. 1987 gemeinsam mit einer umfassenden Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung, davor am 27. 5. 1970, am 6. 6. 1961 und am 13. 9. 1950), die demographische Grunddaten — auch über Haushalte und Familien und über die sozioökonomische Struktur der Bevölkerung — in tiefer regionaler Gliederung bereitstellen.

Die Ergebnisse von Volkszählungen dienen auch als Auswahlgrundlage für nachfolgende Stichprobenerhebungen, insbesondere für den Mikrozensus (jährliche Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens mit einem Auswahlanteil von 1%), sowie als Ausgangsbasis für die laufende Fortschreibung der Bevölkerung zwischen den Zählungen. Hierzu werden die Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Scheidungen) und der räumlichen Bevölkerungsbewegung (Zu- und Fortzüge = Wanderungen) herangezogen. Eine wichtige Ergänzung bildet die Ausländerstatistik nach dem Ausländerzentralregister. Zum ständigen Arbeitsprogramm der Bevölkerungsstatistik gehören auch analytische Berechnungen über Sterblichkeit, Heirats- und Geburtenhäufigkeit, Ehedauer usw. sowie Bevölkerungsvorausschätzungen.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 1 »Bevölkerung und Erwerbstätigkeit«, Reihen 1 bis 3 (siehe hierzu auch »Fundstellen und weiterführende Informationen«, S. 75).

Gebiet

Die Angaben über das Gebiet (Landfläche bis zur sogenannten Küstenlinie — d. h. der Grenze zwischen Meer und Festland bei einem mittleren Wasserstand — einschließlich der Binnengewässer, aber ohne den Bodensee) beruhen auf Unterlagen der Vermessungs- bzw. Katasterämter. Flächenänderungen ohne Grenzänderungen gehen auf Neuvermessungen zurück.

Regional und verwaltungsmäßig ist das Bundesgebiet nach dem Stand vom 1. 1. 1990 in 11 Länder, 26 Regierungsbezirke, 328 Kreise (davon 91 kreisfreie Städte und 237 Landkreise) und 8 506 Gemeinden gegliedert. Als Gemeinden sind auch die Länder Hamburg, Bremen (2 Gemeinden) und Berlin (West) sowie alle kreisfreien Städte und bewohnten gemeindefreien Gebiete gezählt. Für Baden-Württemberg werden zusätzlich »Regionen« nachgewiesen. So bezeichnet man dort die Gebiete der 12 Regionalverbände, die nach dem Regionalverbandsgesetz vom 26. 7. 1971 als Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger der Regionalplanung sind und bei der Landesplanung mitwirken. In einigen Bundesländern bestehen darüber hinaus Gemeindeverbände. Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluß von Gemeinden unter Beibehaltung ihrer Rechte. Die Gemeindeverbände beraten und unterstützen ihre Mitgliedsgemeinden in fachlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bevölkerungsstand

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes: Die Einwohnerzahlen basierten bis zum Frühjahr 1983 auf dem Wohnbevölkerungsbegriff. Danach gehörten Personen mit nur einer Wohnung zur Wohnbevölkerung der Gemeinde, in der sich diese Wohnung befand. Personen mit mehr als einer Wohnung oder Unterkunft im Bundesgebiet wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gingen. Bei Personen, die weder berufstätig waren, noch sich in der Ausbildung befanden, war die Wohnung oder Unterkunft maßgebend, in der sie sich überwiegend aufhielten.

Mit der Einführung neuer Meldegesetze in allen Bundesländern haben die statistischen Ämter die Fortschreibung der Einwohnerzahlen auf den neuen Begriff der Bevölkerung am Ort der alleinigen bzw. Hauptwohnung umgestellt. Der Begriff der Hauptwohnung, der auch bei der Volkszählung vom 25. 5. 1987 angewandt wurde, wird in § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) wie folgt definiert:

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Diese Definition entspricht — insbesondere wegen der anderen Zuordnung von verheirateten, nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebenden Personen mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet — nicht mehr voll dem früheren Wohnbevölkerungsbegriff. Aus diesem Grund wurde ab der Ausgabe 1984 des Statistischen Jahrbuchs die Bezeichnung »Wohnbevölkerung« generell durch »Bevölkerung« ersetzt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich der Staatenlosen).

Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Eine Verteilung der Differenzen zwischen den Ergebnissen der Volkszählungen einerseits und den jeweiligen Fortschreibungsergebnissen zum gleichen Stichtag andererseits wurde nur in der Tabelle 3.1 vorgenommen. Bei den darin für die Jahre 1947 bis 1970 nachgewiesenen Fortschreibungszahlen handelt es sich um rückgerechnete Einwohnerzahlen aufgrund der Ergebnisse der Wohnungsstatistik vom 25. 9. 1956 (1947 bis 1955), der Volkszählung vom 6. 6. 1961 (1957 bis 1960) und der Volkszählung vom 27. 5. 1970 (1962 bis 1969). Die für die Jahre ab 1970 bis einschl. 1986 nachgewiesenen Bevölkerungszahlen sind Fortschreibungsdaten, die von den Ergebnissen der Volkszählung 1970 ausgehen. Die ab 30. 6. 1987 nachgewiesenen Bevölkerungszahlen beruhen auf den Ergebnissen der Volkszählung 1987.

Die Bevölkerungsdurchschnittszahlen für ein Kalenderjahr sind das arithmetische Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten; die Monatsdurchschnitte werden aus dem Bevölkerungsstand am Anfang und Ende der Monate berechnet. Für Volkszählungsjahre wird häufig das Zählungsergebnis als Jahresdurchschnitt ausgewiesen.

Religionszugehörigkeit: Die Angaben beziehen sich nicht auf die religiöse Überzeugung, sondern auf die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

Familienstand: Es wird zwischen Ledigen, Verheirateten (zusammen- oder getrenntlebend), Verwitweten und Geschiedenen unterschieden. Personen, deren Ehepartner vermisst ist, gelten als verheiratet. Personen, deren Ehepartner für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Verheiratet Getrenntlebende sind solche Personen, deren Ehepartner sich am Stichtag der Erhebung zeitweilig oder dauernd nicht im befragten Haushalt aufgehalten hat und bei denen für den Ehepartner keine Angaben gemacht wurden.

Haushalte und Familien

Haushalt (Privathaushalt): Zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften. Zum Haushalt können verwandte und familienfremde Personen gehören (z. B. Hauspersonal). Anstalten gelten nicht als Haushalte, können aber Privathaushalte beherbergen (z. B. Haushalt des Anstaltsleiters). Haushalte mit mehreren Wohnungen werden u. U. mehrfach gezählt.

Familie: Familien sind Ehepaare bzw. alleinerziehende Väter oder Mütter, die mit ihren ledigen Kindern zusammenleben (Zweigenerationenfamilie). In der Familienstatistik wird in Anlehnung an Empfehlungen der Vereinten Nationen von einem idealtypisch abgegrenzten Familienzyklus ausgegangen; das bedeutet, daß als Familie auch Ehepaare vor der Geburt eines Kindes gelten (sog. »Kernfamilie«). Nach dieser Abgrenzung des Familienbegriffs können in einem Privathaushalt mehrere Familien leben.

Bezugsperson: Um die Haushalte und Familien in der Statistik typisieren zu können, wird eine Bezugsperson angegeben. Das ist die Person, die sich im Erhebungsbogen als solche bezeichnet. Ihre Erhebungsmerkmale (z. B. Alter, Familienstand, Nettoeinkommen) werden dann in der Statistik nachgewiesen.

Kinder: Ledige Personen, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind besteht nicht.

Ausländer

Alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländern. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Bundesgebiet unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.